



MFC Niederzier-Düren e.V.

Flug- und Platzordnung

1. Das Betreten der Flugplatzanlage, insbesondere die Nutzung der Parkplätze und des Clubheims ist nur den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen und Gästen gestattet.
2. Zuschauer dürfen sich nur im Zuschauerraum aufhalten.
3. Die Sorgfaltspflicht für Kinder obliegt in erster Linie den Eltern. Darüber hinaus ist aber jedes Mitglied angesprochen bei Fehlverhalten von Kindern durch schnelles Handeln einzugreifen.
4. Der Inhalt des Sanitätskastens steht für den Notfall für jedermann zur Verfügung. Wird Material entnommen, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen.
5. Plakate oder Mitteilungen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder an den Fenstern, noch an den Türen oder dem Tor angebracht werden. Der Wildzaun ist nach dem Passieren zu schließen, auch wenn er in offener Stellung vorgefunden worden sind.
6. Die Platzpflege wird von Mitgliedern durchgeführt, die durch den Vorstand beauftragt worden sind. Sie können, bei Bedarf, andere Mitglieder zur Mithilfe heranziehen.
7. Die technischen Geräte dürfen von den Mitgliedern nur nach ausführlicher Einweisung durch den Vorstand benutzt werden.
8. Das Gelände ist von jedermann in einem sauberen Zustand zu verlassen. Abfälle und Wertstoffe sind von den Vereinsmitgliedern wieder mitzunehmen.
Beim Flugbetrieb ist die Natur möglichst schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Tieren, insbesondere Vögeln, mit den Modellen nachzustellen.
Sofern zur Bergung von außerhalb des Platzes gelandeten Flugmodellen bestellte Felder betreten werden müssen, sollten nicht mehr als zwei Personen das Feld betreten, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.
10. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gestört werden.
11. Sicherheit hat Vorrang vor allen Dingen. Die Bedingungen und Auflagen der jeweils gültigen Aufstiegserlaubnis sind einzuhalten.
12. Der Modellflugbetrieb darf **grundsätzlich** nur in Anwesenheit und mit Zustimmung eines Flugleiters durchgeführt werden. Und es muss eine Person anwesend sein, die

erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

13. Das erste am Platz eintreffende volljährige, aktive Vereinsmitglied übernimmt grundsätzlich die Aufgaben des Flugleiters.
14. Auf dem Gelände ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebs aufzuführen sind.
15. Vor der Inbetriebnahme des Senders muss der Pilot sich in das Flugleiterbuch eintragen und die Frequenzklammer von der Tafel nehmen. Flugberechtigt ist, wer im Besitz der Frequenzklammer ist.
16. Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Modellflugpilot behindert ist, darf kein Flugmodell anlassen oder steuern.
17. Start und Landung sind vom Piloten oder seinem Helfer anzukündigen. Soweit möglich sollten Starts und Landungen nördlich der von den beiden Pumpstationen gebildeten Linie durchgeführt werden.
18. Es dürfen nur Flugmodelle bis 25 kg Gesamtgewicht betrieben werden.
Für „Leinenschlepp“ gelten die Abfluggewichte der einzelnen Modellflugzeuge.
Für „Huckepack“ gilt als max. Abfluggewicht das Gesamtgewicht beider Modellflugzeuge.
19. Beim Fliegen müssen die Piloten in einer Gruppe zusammenstehen. Der Standort für die Piloten wird durch den Flugleiter festgelegt.
Kurzfristiges Verlassen ist zum Start bzw. zur Landung nach Absprache mit dem Flugleiter möglich. Das überschreiten der nördlichen Begrenzungslinie ist nur bei witterungsbedingten Start- und Landevorgängen kurzfristig in Absprache mit dem Flugleiter, erlaubt.
20. Das Gebiet südlich des Sicherheitszaunes darf nicht überflogen werden.
Über dem Kohlenbunker darf kein Kunstflug durchgeführt werden.
Der Zufahrtsweg darf bei Start oder Landung nicht überflogen werden. Ausnahmen erlaubt der Flugleiter.
21. Der Flugleiter soll es ermöglichen, das Erst- und Erprobungsflüge alleine durchgeführt werden können.
22. Der Hochstart von Segelflugmodellen und der gleichzeitige Betrieb von Motormodellen muss mit dem Flugleiter abgestimmt werden.
23. Zwischen Flugmodellen und Personen außerhalb des Modellfluggeländes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.
24. Flugmodelle und die dazugehörigen Hilfsgeräte müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Der Steuerer eines Flugmodells muss über ausreichende Kenntnisse über den Modellflug im Allgemeinen verfügen und, falls erforderlich, ist eine Unterweisung durch einen erfahrenen Modellflieger vorzunehmen.
25. Während des Flugbetriebs müssen die Betriebsflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

26. Das Abschießen von Feuerwerkskörpern, Raketen und ähnlichem ist weder am Boden noch vom Modell aus erlaubt. (Brandgefahr durch Kohlenstaub)
27. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein. Modelle mit Pulso-Antrieb sind nicht erlaubt.
28. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können geahndet werden.

Niederzier Düren, den 27.02.2003

Der Vorstand